



E: 13.07.05

A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim

Nr. 13 vom 08.07.2005

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Nr. V 2-642-WSG

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherung des in den Gemarkungen Eining, Sandharlanden und Staubing gelegenen Wasserschutzgebietes für das Grundwassererkundungsgebiet Weltenburg (Kennzahl 11.02)

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482) folgende

Verordnung

§ 1

In § 3 Abs. 1 Ziffer 1.4 der Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in den Gemarkungen Eining, Sandharlanden und Staubing gelegenen Wasserschutzgebietes für das Grundwassererkundungsgebiet Weltenburg vom 24. Februar 1986 (KRABL Nr. 5 vom 8. März 1986) wird das Verbot „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, 04.07.2005
Landratsamt

Rosenmüller
Regierungsrat

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Grundwassererkundungsgebiet Weltenburg (Kennzahl 11.02) durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut

Bek. vom 24. 2. 1986 Nr. IV 3 — 642 — Y 31

Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in den Gemarkungen Eining, Sandharlanden und Staubing gelegenen Wasserschutzgebietes für das Grundwassererkundungsgebiet Weltenburg vom 24. 2. 1986.

Das Landratsamt Kelheim erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I. S. 3017) i. V. mit Art. 35 und Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 9. 1981 (GVBl. S. 425) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung des Grundwassererkundungsgebietes Weltenburg wird in den Gemarkungen Eining, Sandharlanden und Staubing das in § 2 beschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- Das Schutzgebiet soll aus drei Fassungsbereichen (40x40 m), einer engeren und einer weiteren Schutzzone bestehen. Es liegt in den Gemarkungen Eining, Sandharlanden und Staubing.

- Die engere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke:

Fl. Nr. 992, 992/1, 992/2, 992/3, 992/4, 992/5, 993, 994, 995, 996, 996/2, 997, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005/2, 1006, 1010, 1011, 1012, 1013, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, Gemarkung Eining

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
1. Bodennutzungen		
1.1 Massentierhaltung	verboten ausgenommen im Freilandbetrieb	
1.2 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	—
1.3 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
1.4 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten	

Fl. Nr. 392 T, 393 T, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413 T, 414 T, Gemarkung Sandharlanden

Fl. Nr. 833 T, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 841/1, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 984 T, 985 T, 986 T, 987 T, 988 T, 989 T, 990 T, 991 T, 992 T, 993 T, 994 T, 995 T, 996 T, 997 T, 998 T, 999 T, 1000 T, 1001 T, 1002 T, 1008/3, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057 T, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087 T, 1087/1 T, Gemarkung Staubing.

3. Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke:

Fl. Nr. 1005, 1006/2, Gemarkung Eining

Fl. Nr. 174, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381 T, 391, 394, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 428/1, 428/2, 429, 430, 431, 530, 531, 532, 533, 534, Gemarkung Sandharlanden

Fl. Nr. 803, 804, 805, 815 T, 831, 832, 967 T, 968, 969 T, 970 T, 971 T, 972 T, 974, 975, 976, 977, 978, 979 T, Gemarkung Staubing.

4. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes ergeben sich aus dem Schutzgebietsvorschlag M 1:5000 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 13. 1. 1981. Der Lageplan ist im Landratsamt Kelheim und bei den Städten Abensberg, Kelheim und Neustadt a. d. Donau niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

6. Die engere und die weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur auf geeignete Weise kenntlich gemacht.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten etwa betroffener Grundstücke haben die vorgenannten Maßnahmen zu dulden.

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
1.5 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten	
2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
2.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	
2.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	—
2.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
2.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
2.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	
2.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten	
2.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
3. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		
3.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
3.2 Durchführung von Bohrungen	verboten	
3.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
3.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten	
3.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	
3.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten	—

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
3.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
3.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*)	verboten	
3.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
4. Sonstige bauliche Nutzungen		
4.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
4.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten	

*) auf das Rundschreiben vom 1. 8. 1984 (IIB3-4532.5—0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 3.2 und 4.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- Das Landratsamt Kelheim kann von den Verboten unter Ziffer 1 Ausnahmen zulassen, wenn
 - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote der Ziffer 1 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kelheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen

Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 24. Februar 1986

Landratsamt:

I. A. Wagner, Regierungsdirektor